



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 17.02.2026

Folgeanfrage zu Drucksache 21/3289: Disziplinarrechtliche Praxis und Versorgungsfolgen bei ehemaligen kommunalen Wahlbeamten

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Mit der Drucksache 21/3289 hat die Landesregierung die Kleine Anfrage zu den möglichen beamten- und disziplinarrechtlichen Folgen der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Gemeinde Löhnberg beantwortet. Die Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine abstrakte Darstellung der gesetzlichen Grundlagen des hessischen Disziplinarrechts und der versorgungsrechtlichen Regelungen. Eine Einordnung der praktischen Anwendung dieser Vorschriften sowie deren tatsächlicher Bedeutung in vergleichbaren Fallkonstellationen erfolgte nicht. Vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung kommunaler Wahlbeamter und der Bedeutung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in eine integre Amtsführung erscheint eine weitergehende Klärung der disziplinarrechtlichen Praxis und der tatsächlichen Handhabung versorgungsrechtlicher Maßnahmen geboten. Ziel ist es, Transparenz über die Anwendung der bestehenden Regelungen in Hessen zu schaffen.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 wird vorangestellt, dass bei Erhebung der Daten aufgrund des Verwertungsverbots gemäß § 19 HDG statistische Ungenauigkeiten aufgetreten sein können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Disziplinarverfahren gegen ehemalige hauptamtliche kommunale Wahlbeamte wurden in Hessen in den vergangenen 15 Jahren eingeleitet?

Es wurden 16 Disziplinarverfahren gegen ehemalige hauptamtliche kommunale Wahlbeamte eingeleitet.

Frage 2 In wie vielen dieser Verfahren wurde eine Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen?

In einem Fall.

Frage 3 In wie vielen Fällen wurde das Ruhegehalt vollständig aberkannt?

In einem weiteren Fall wurde Disziplinaranzeige auf Aberkennung des Ruhegehalts erhoben; eine gerichtliche Entscheidung steht noch aus.

Frage 4 In wie vielen Disziplinarverfahren gegen ehemalige kommunale Wahlbeamte wurde eine Einbehaltung von Ruhegehaltsbeträgen nach § 43 Abs. 3 HDG angeordnet?

In einem Fall.

Frage 5 Welche Bindungswirkung haben die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils für das disziplinarrechtliche Verfahren nach hessischem Recht?

Frage 6 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Disziplinarbehörde im Rahmen eines Disziplinarverfahrens von den tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils abweichen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes (HDG) sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren im Disziplinarverfahren bindend, soweit dieses denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat. Gleiches gilt für tatsächliche Feststellungen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist. Es besteht keine Abweichungsmöglichkeit.

Frage 7 Wird während des Ruhens eines Disziplinarverfahrens das Ruhegehalt eines ehemaligen kommunalen Wahlbeamten grundsätzlich in voller Höhe ausgezahlt?

Eine Aussetzung nach § 25 Abs. 1 oder 3 HDG hat keine Auswirkungen auf die Zahlung des Ruhegehalts.

Frage 8 Welche konkreten Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine teilweise Einbehaltung von Ruhegehaltsbezügen angeordnet wird?

Die Voraussetzungen für die teilweise Einbehaltung von Ruhegehaltsbezügen ergeben sich aus § 43 Abs. 3 des Hessischen Disziplinalgesetzes (HDG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 HDG.

Frage 9 Wer ist für die Entscheidung über die Einbehaltung von Ruhegehaltsbezügen zuständig?

Zuständig ist nach § 43 Abs. 3 des Hessischen Disziplinalgesetzes (HDG) die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde.

Frage 10 Hält die Landesregierung die bestehenden disziplinar- und versorgungsrechtlichen Regelungen für ausreichend, um bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kommunaler Wahlbeamter das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns zu sichern?

Ja.

Wiesbaden, 16. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck